

Kindesschutz-Policy von Kinderrechte Afrika e. V.

Stand: September 2023

Inhaltsverzeichnis

Kindesschutz-Policy von Kinderrechte Afrika e. V.....	1
I. Präambel	3
II. Risikoanalyse bei Kinderrechte Afrika e. V.....	5
III. Prävention.....	5
1 Maßnahmen im Mitglieds- und Personalbereich	5
1.1 Mitgliedschaft.....	5
1.2 Kindesschutzbeauftragte*r.....	5
1.3 Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende	5
1.4 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.....	6
1.5 Verhaltensrichtlinie im Umgang mit Kindern.....	6
1.6 Information und Fortbildung	6
2 Richtlinien für die Außenkommunikation	6
3 Zusammenarbeit mit Partnern.....	7
3.1 Zusammenarbeit mit Akteuren des Kindesschutzes.....	7
3.2 Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen im Ausland	7
IV. Fallmanagement-System	8
1 Einleitung.....	8
2 Schema zum Fallmanagement	9
3 Meldung von Verdachtsfällen	10
4 Prüfung von Verdachtsfällen	10
5 Rehabilitierung.....	11
6 Entscheidungsumsetzung.....	11
7 Verdachtsfälle im Handlungsraum unserer Partnerorganisationen.....	12
V. Aufarbeitung von Verdachtsfällen / Evaluierung der Kindesschutz-Policy	12
1 Aufarbeitung von Verdachtsfällen	12
2 Regelmäßige Evaluierung der Kindesschutz-Policy	12
VI. Anhänge	13
Anhang 1: Begriffserklärungen	13
Anhang 2: Ergebnis der Risikoanalyse bei Kinderrechte Afrika e. V.	15
Anhang 3: Aufgabenbeschreibung der*des Kindesschutzbeauftragten.....	20
Anhang 4: Verhaltenskodexe des Vereins Kinderrechte Afrika e. V.....	21
VII. Literatur	24

I. Präambel

Kinderrechte Afrika e. V. stellt hiermit seine Kindesschutz-Policy vor. Als Organisation, die wirkungsvoll die Durchsetzung von Kinderrechten fördern will, insbesondere in den Ländern Afrikas, in denen wir Partnerorganisationen unterstützen und begleiten, sind damit definierte Ansprüche an dieses Dokument verbunden. Für den Verein ist eine Kindesschutz-Policy unabhängig von entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen bedeutsam, weil wir damit unsere Selbstverpflichtung gegenüber Kindern¹ deutlich machen können, die im Fokus unserer Aktivitäten stehen. Hierbei ist uns der offene Erfahrungsaustausch mit Kindern, unseren Partnern sowie anderen Kindesschutzakteuren, die in diesem Bereich tätig sind, ein wichtiges Anliegen. Mit Transparenz und offenem Austausch möchten wir bewirken, dass dieses Dokument sich an aktuell geltenden Standards orientiert.

Bei der Erstellung dieser Kindesschutz-Policy haben uns folgende Prinzipien geleitet:

Unser Verständnis von Kindesschutz

Als Kinderrechtsorganisation, wie auch als Mitglied von VENRO (Verband Entwicklungspolitik und humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen), fühlen wir uns verpflichtet, Kinder vor Ausbeutung, Vernachlässigung und allen anderen Formen von Gewalt¹ - insbesondere auch sexualisierter Gewalt - zu schützen. Dies beinhaltet auch den Schutz vor Gefahren und Risiken, die innerhalb der eigenen Organisationsstrukturen bestehen oder entstehen können. Daher definieren wir Kindesschutz im Rahmen dieser Policy als Gesamtheit aller Maßnahmen des Vereins, die präventiv, aber auch anlassbezogen dem Schutz von Kindern vor Schäden und Beeinträchtigungen dienen, die sie aufgrund ihrer Teilnahme an unseren Projekten oder Kontakten zu Personen von Kinderrechte Afrika e. V. erfahren oder erfahren können. Dies umfasst auch datenschutzrechtliche Aspekte sowie ein Tätigwerden bei Verdachtsfällen¹. Der Partizipation von Kindern in unserer eigenen Organisation sowie in den Projekten mit unseren Partnerorganisationen vor Ort und entsprechenden Beschwerdemechanismen messen wir dabei eine besondere Bedeutung zu.

Rechtlich verbindlicher Bezugsrahmen

Wichtigste Bezugspunkte für unsere Arbeit sind die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 inklusive Zusatzprotokolle sowie die Afrikanische Kinderrechtscharta von 1990. Diese Normen bilden den rechtlich verbindlichen Rahmen für die vorliegende Kindesschutz-Policy. Die Rechte und die Würde von Kindern zu wahren, ist oberstes Prinzip in der Arbeit von Kinderrechte Afrika e. V. Dabei genießt das Kindeswohl¹ höchste Priorität. Ebenso ist uns die gewissenhafte Beachtung der Rechte und Würde aller Beteiligten und Betroffenen ein Anliegen. Unser konkretes Handeln wollen wir unter dieser Prämisse reflektieren.

Ein Dokument auf der Höhe des aktuellen Wissens

Der Erstellung der Kindesschutz-Policy ist ein kontinuierlicher Wissens- und Erfahrungszuwachs im Kindesschutzbereich bei den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden von Kinderrechte Afrika e. V. vorausgegangen. Hierzu beigetragen haben neben entsprechenden Fortbildungen vor allem zahlreiche Diskussionen mit Personen innerhalb und außerhalb der Organisation. Der 2017 begonnene Erstellungsprozess der Kindesschutz-Policy selbst war begleitet von umfangreichen Recherchen zu aktuellen Standards, Entwicklungen und Quellen, sowohl im einschlägigen Portal von VENRO² wie auch im Dialog mit den für den Kindesschutz Verantwortlichen aus dem Ortenau-Kreis – dem Landkreis, in dem wir unsere Geschäftsstelle haben.

Prävention

Ein zentrales Anliegen in der Kooperation mit unseren afrikanischen Partnerorganisationen ist stets die Schaffung und Stärkung eines Kinderrechte schützenden Umfelds vor Ort. Analog zu dieser Handlungsmaxime möchten wir bei Kinderrechte Afrika e. V. vorausschauend für ein gutes Umfeld für den Kindesschutz sorgen. Präventive Maßnahmen haben für uns daher einen besonders hohen Stellenwert. Die Prüfung von Verdachtsfällen sowie deren Aufarbeitung wollen wir ebenfalls mit großer Sorgfalt angehen.

¹ Definition siehe Anhang 1

² <https://kindesschutz.venro.org/>

Unser Ansatz bei der Erstellung der Kindesschutz-Policy

Entwicklungsprozess

Die Erarbeitung der Kindesschutz-Policy erfolgte im Auftrag der Mitgliederversammlung durch Vertreter*innen des Vorstands im Zusammenwirken mit der Kindesschutzbeauftragten des Vereins, sowie hauptamtlich Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Ab Oktober 2022 wurden sachkundige Mitglieder von Kinderrechte Afrika e. V. in den Erarbeitungsprozess einbezogen.

Transparenz

Die Kindesschutz-Policy wird allen Mitgliedern und Hauptamtlichen von Kinderrechte Afrika e. V. zugänglich gemacht. Änderungsvorschläge und Kommentierungen sind ausdrücklich von allen erwünscht. Mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung im Jahr 2023 tritt die Kindesschutz-Policy in Kraft und wird sodann auf unserer Website zugänglich gemacht.

Weiterentwicklung und regelmäßiger Review der Kindesschutz-Policy

Wir verstehen eine Kindesschutz-Policy als lebendes Dokument, in dem Innovation und Lernen ihren Platz haben. Gute Praktiken sehen wir als ein Element der Kindesschutz-Policy an, bei dem wir auch zukünftig offen bleiben wollen für neue Einsichten und daraus abgeleitete Vorgehensweisen. Dies gilt ebenso für die Berücksichtigung der Meinungen unserer afrikanischen Partnerorganisationen sowie von Kindern selbst. Die Überprüfung der Kindesschutz-Policy planen wir im regelmäßigen Turnus unabhängig von konkreten Verdachtsfällen ein.

Geltungsbereich

Die Kindesschutz-Policy gilt für alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden und Mitglieder von Kinderrechte Afrika e. V. sowie alle Personengruppen, die über unsere Organisation mit Kindern in Kontakt kommen oder Zugang zu ihnen und ihren Daten erhalten. Partnerorganisationen werden über unsere Kindesschutz-Policy informiert. Sie verfügen in der Regel über eigene Kindesschutzrichtlinien, die – meist komplementär zu unserer Kindesschutz-Policy – den Schutz von Kindern in den Projekten vor Ort ergänzen und verstärken. Den Austausch zum Thema des institutionellen Kindesschutzes mit unseren Partnerorganisationen wollen wir lebendig und transparent gestalten.

Sehr herzlich sei allen gedankt, die sich bei der Erstellung dieser Kindesschutz-Policy mit Sachkompetenz und eigener Meinung eingebracht haben!

Lahr, im September 2023

Die Arbeitsgruppe „Kindesschutz“ bei Kinderrechte Afrika e. V.

II. Risikoanalyse bei Kinderrechte Afrika e. V.

Der Erarbeitung der vorliegenden Kindesschutz-Policy ging die Durchführung einer Risikoanalyse voraus. Dabei wurden zunächst Situationen identifiziert, in denen Personen über Kinderrechte Afrika e. V. in Kontakt mit Kindern und/oder ihren Daten kommen. Jede Situation wurde sodann daraufhin bewertet, wie wahrscheinlich es ist, dass ein Kind in ebendieser Situation gefährdet wird. Dabei wurden die drei folgenden Gefährdungsstufen unterschieden und die Zuordnung jeweils begründet:

- **Gering:** Es ist unwahrscheinlich, dass ein Kind in dieser Situation gefährdet wird.
- **Mittel:** Es ist wahrscheinlich, dass ein Kind in dieser Situation gefährdet wird.
- **Hoch:** Es ist sehr wahrscheinlich, dass ein Kind in dieser Situation gefährdet wird.

Anschließend wurden für jede Situation Maßnahmen zur Reduzierung der Gefährdung abgeleitet und die für deren Umsetzung verantwortlichen Personen identifiziert.

Die Risikoanalyse wurde gemeinsam von hauptamtlich Mitarbeitenden, Vorstandsmitgliedern sowie der Kindesschutzbeauftragten durchgeführt. Alle wichtigen Ergebnisse wurden in Form einer Matrix (s. Anhang 2) dokumentiert und weiteren hauptamtlich Mitarbeitenden sowie Vorstands- und Vereinsmitgliedern vor- und zur Diskussion gestellt. Nach erfolgter Überarbeitung und Ergänzung bildeten die im Rahmen der Risikoanalyse erhaltenen Ergebnisse und Erkenntnisse die Grundlage für die vorliegende Kindesschutz-Policy und fanden darin entsprechend Berücksichtigung.

III. Prävention

1 Maßnahmen im Mitglieds- und Personalbereich

Kinderrechte Afrika e. V. hat den Anspruch, auch innerhalb der eigenen Vereinsstrukturen ein für Kinder sicheres und schützendes Umfeld zu schaffen. Die im Folgenden aufgeführten Präventivmaßnahmen sollen hierzu beitragen, auch wenn sie keinen hundertprozentigen Schutz gewährleisten können. Mit ihren jeweiligen spezifischen Aspekten richten sie sich an Mitglieder und hauptamtlich Mitarbeitende des Vereins, an vom Verein beauftragte Honorarkräfte, an Ehrenamtliche, an Besucher*innen, an Personen, die ein Praktikum, Freiwilligendienst o. ä. bei Kinderrechte Afrika e. V. absolvieren.

1.1 Mitgliedschaft

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein Kinderrechte Afrika e. V. sind beim Antragstellenden eine positive Haltung gegenüber den Rechten von Kindern sowie ein Engagement für die Sache der Kinder wesentlich. Darüber hinaus muss sich die antragstellende Person zur Einhaltung der im Anhang 4 aufgeführten Verhaltenskodexe von Kinderrechte Afrika e. V. verpflichten (s. Punkt 1.5). Das Votum des Vorstands und die Zustimmung der Mitgliederversammlung sollen diese Aspekte maßgeblich berücksichtigen.

1.2 Kindesschutzbeauftragte*r

Die Mitgliederversammlung wählt satzungsgemäß eine*n Kindesschutzbeauftragte*n. Dieser Person, deren Aufgabenbereich und Mandatsdauer in Anhang 3 ausgeführt werden, kommt eine zentrale Rolle im Kindesschutz-System von Kinderrechte Afrika e. V. zu. Sie bringt das Thema Kindesschutz bei Kinderrechte Afrika e. V. auch präventiv voran und trägt im Fallmanagement die Hauptverantwortung. Mindestens einmal jährlich berichtet die*der Kindesschutzbeauftragte der Mitgliederversammlung.

1.3 Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende

Alle Stellenausschreibungen von Kinderrechte Afrika e. V. bringen die Selbstverpflichtung des Vereins zum Kindesschutz klar zum Ausdruck. Sie weisen zudem auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (s. Punkt 1.4) sowie zur Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinie (s. Punkt 1.5) vor Vertragsabschluss hin.

Alle Bewerbungen werden nach vorab definierten Kriterien überprüft. Gegenstand jedes Bewerbungsgesprächs sind Fragen zu Kinderrechten, zum Kinderschutz sowie zu eventuellen Auffälligkeiten im Lebenslauf. Ziel ist es, Haltungen und Wissen einer sich bewerbenden Person in den Bereichen Kinderrechte und Kinderschutz zu beurteilen und in die Bewertung der Bewerbung maßgeblich einfließen zu lassen.

Während der Einarbeitungszeit wird der Wissensstand der*s Mitarbeitenden zur Thematik der Kinderrechte und des Kinderschutzes aktiv und in einer der Stelle angemessenen Weise gefördert. Verantwortlich hierfür ist die anleitende Person. Entsprechende Kenntnisse zur Vereinssatzung und zur Kinderschutz-Policy müssen erworben werden.

1.4 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie alle Vorstandmitglieder und die*der Kinderschutzbeauftragte sind verpflichtet, mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrags bzw. unverzüglich nach Mandatsübernahme, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Deren Einsichtnahme wird durch die Geschäftsführung, und im Fall der Geschäftsführung durch die*den Vereinsvorsitzende*n, entsprechend dokumentiert. Nach Ablauf von drei Jahren ist erneut ein aktualisiertes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Grundlage für die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bildet der Beschluss des Vorstands.

1.5 Verhaltensrichtlinie im Umgang mit Kindern

Kinderrechte Afrika e. V. hat sich zu einer Verhaltensrichtlinie im Umgang mit Kindern (s. Anhang 4) verpflichtet. Diese sollen einerseits ermöglichen, gemeinsam Verantwortung für die Sicherheit der Kinder wahrzunehmen und ihren Schutz zu gewährleisten. Andererseits sollen alle Personen, die über Kinderrechte Afrika e. V. Zugang zu Kindern erhalten, vor falschen Anschuldigungen hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber Kindern geschützt werden.

Die Verhaltensrichtlinie gilt für alle Personen, die über Kinderrechte Afrika e. V. mit Kindern in direkten Kontakt kommen oder Zugang zu Kinderdaten haben. Hierzu zählen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, Vereinsmitglieder, Honorarkräfte, Praktikant*innen, Vertragspartner*innen und Projektbesucher*innen. Sie alle sind verpflichtet, die Verhaltensrichtlinie zu unterzeichnen und zu befolgen.

1.6 Information und Fortbildung

Kinderrechte Afrika e. V. trägt aktiv dazu bei, seine Kinderschutz-Policy bekannt zu machen.

Hauptamtlich Mitarbeitende sind verpflichtet, ihren Kenntnisstand zu kinderschutz- und kindesrechtsrelevanten Themen, insbesondere die Kinderschutz-Policy von Kinderrechte Afrika e. V. stets aktuell zu halten. Sie erhalten die Möglichkeit, an entsprechenden Fortbildungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt auch für die*den Kinderschutzbeauftragte*n.

Ein entsprechender Informationsaustausch zwischen Mitarbeitenden und Kinderschutzbeauftragter*n soll regelmäßig stattfinden. Inhalte des Austausches sollen sein: neue Fortbildungsinhalte, Kinderschutzaspekte innerhalb von Geschäftsstelle und Verein, Kinderschutzaspekte bei den Partnerorganisationen.

2 Richtlinien für die Außenkommunikation

Die Berichterstattung über die Arbeit von Kinderrechte Afrika e. V. ist ein wichtiges Mittel zur Information von Unterstützer*innen, Finanzgeber*innen, Interessierten und der Öffentlichkeit über die Aktivitäten von Kinderrechte Afrika e. V. und die Situation in den Partnerländern. Dabei sind die Kinderrechte und der Schutz der Kinder stets wichtigster Orientierungspunkt. Bei jeglicher Berichterstattung ist die Würde des Kindes zu beachten und Kinder als aktiv Handelnde mit vielen Facetten und Potenzialen darzustellen. Berichte sollen vor Veröffentlichung entsprechend dem Vier-Augen-Prinzip gegengelesen werden.

Dazu muss der "Verhaltenskodex beim Fotografieren von Kindern und Zielgruppen und der Verwendung und Verbreitung von Fotografien" (siehe Anhang 4 II) von allen Personen, die über Kinderrechte Afrika e. V. mit Kindern in direkten Kontakt kommen oder Zugang zu Kinderdaten haben, als Teil der "Verhaltensrichtlinien von Kinderrechte Afrika e. V. für den Umgang mit Kindern" (siehe Anhang 4 I) unterschrieben und befolgt werden. Hierzu zählen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, Vereinsmitglieder, Honorarkräfte, Praktikant*innen, Vertragspartner*innen und Projektbesucher*innen.

Dieser Maßstab gilt auch für Veröffentlichungen in sozialen Medien.

Vor Projektbesuchen werden insbesondere Praktikant*innen und Besucher*innen für die schützenswerten Belange von Kindern sensibilisiert. Externe Berichtersteller*innen werden während ihrer Arbeit betreut und mit den Verhaltensrichtlinie beim Fotografieren von Kindern vertraut gemacht, die sie einhalten müssen.

3 Zusammenarbeit mit Partnern

3.1 Zusammenarbeit mit Akteuren des Kindesschutzes

Die Kindesschutz-Policy von Kinderrechte Afrika e. V. ist für Außenstehende einsehbar, sie ist über die Website zugänglich und wird proaktiv bekannt gemacht. Kinderrechte Afrika e. V. holt Rückmeldungen zur Kindesschutz-Policy von anderen Akteuren ein, mit denen der Verein zusammenarbeitet oder die im selben Bereich wie Kinderrechte Afrika und/oder im Bereich Kinderschutz tätig sind. Dies dient insbesondere der turnusmäßig vorgesehenen Aktualisierung und der Anpassung an geltende Standards im Kindesschutz in Deutschland. Die Vernetzung mit diesen Kindesschutzakteuren (u. a. VENRO und im Ortenaukreis) dient darüber hinaus einem regelmäßigen Austausch sowie der Weiterentwicklung des aktuellen Wissensstands.

3.2 Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen im Ausland

Grundlage für die Zusammenarbeit von Kinderrechte Afrika e. V. mit lokalen Partnerorganisationen im Ausland, mit denen gemeinsame Projekte umgesetzt werden, ist eine positive Haltung gegenüber den Rechten von Kindern sowie ein Engagement für die Sache der Kinder. Zudem wird vorausgesetzt, dass die Partnerorganisationen jeweils über eine Kindesschutz-Policy verfügen. Sollte eine solche noch nicht vorliegen, verpflichtet sich die lokale Partnerorganisation zu deren Entwicklung. Die Kindesschutz-Policy sollte sich an den Gesetzen und Vorschriften des jeweiligen Landes und der Afrikanischen Charta für die Rechte und das Wohlergehen des Kindes orientieren. Erwartet werden ihre aktive Umsetzung in der Arbeit und ihre regelmäßige Aktualisierung.

Die Kindesschutz-Policies der jeweiligen Partner und Kinderrechte Afrika e. V. sind miteinander abgestimmt und greifen ineinander, um in den Projektregionen einen bestmöglichen Schutz für Kinder zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Umsetzung und Aktualisierung ihrer Kinderschutz-Policy stehen die hauptamtlich Mitarbeitenden von Kinderrechte Afrika e. V. den lokalen Partnerorganisationen als Ansprechpartner*innen für Austausch, Beratung und Weiterbildung unterstützend zur Seite. Bei Projektbesuchen wird insbesondere der Kindesschutz von den hauptamtlich Mitarbeitenden von Kinderrechte Afrika e. V. mit den lokalen Partnern thematisiert. Ein aktiver Austausch zwischen den lokalen Partnerorganisationen untereinander wird angeregt und gefördert.

Um Verdachtsfällen von Gewalt gegen Kinder schnell nachgehen zu können und eine lückenlose Aufklärung zu garantieren, findet ein stetiger Informationsaustausch zwischen den Organisationen und Kinderrechte Afrika e. V. statt. Bei Verdachtsfällen im Handlungsraum der Partnerorganisationen von Kinderrechte Afrika e. V. greift Abschnitt IV, Punkt 7.

IV. Fallmanagement-System

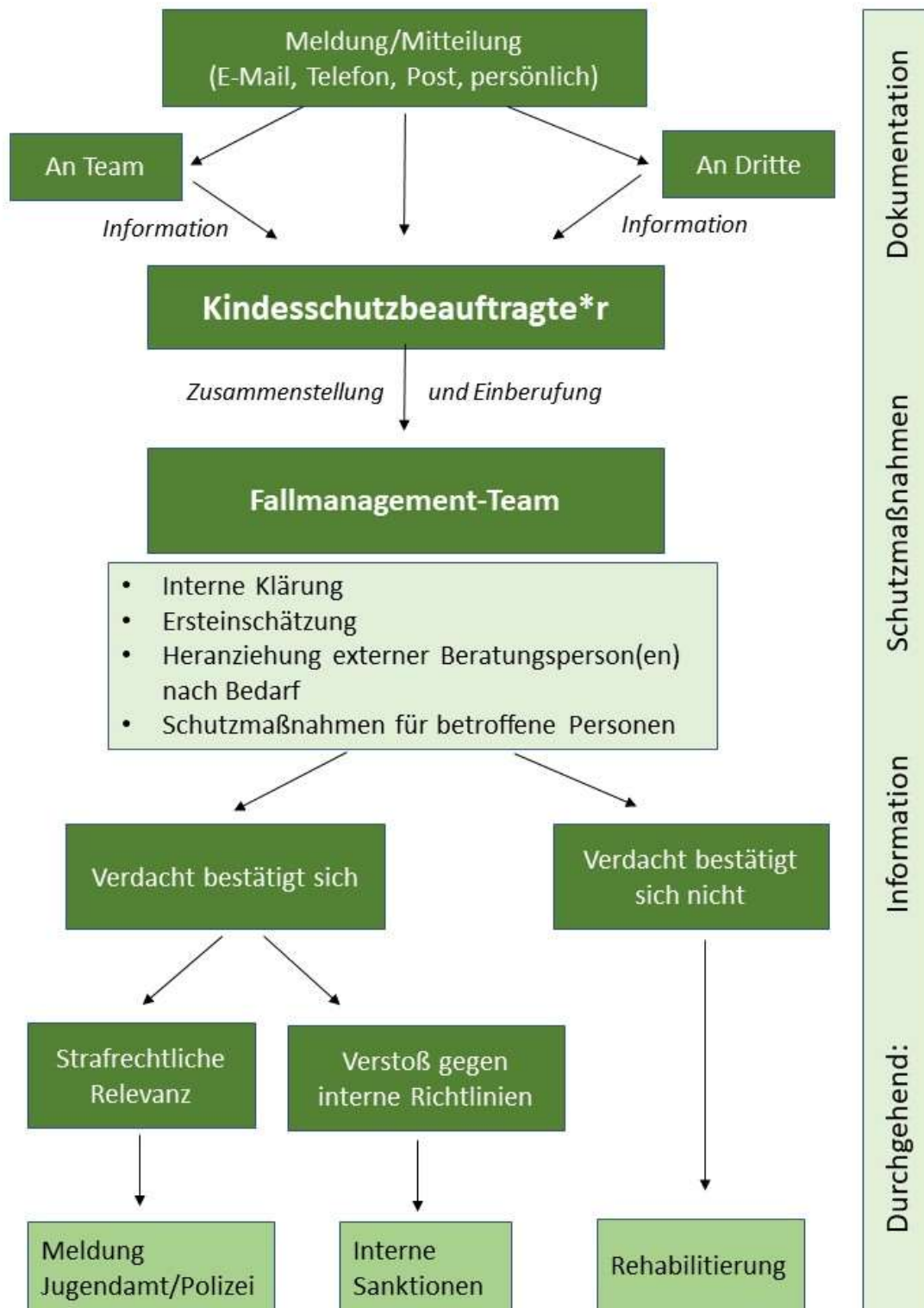
1 Einleitung

Präventive Maßnahmen können Fälle von Gewalt gegen Kinder nicht 100%ig verhindern. Kinderrechte Afrika e. V. hat das vorliegende Fallmanagement-System entwickelt, um in Verdachtsfällen unmittelbar, verantwortungsvoll und transparent handeln zu können. Die Definition konkreter Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Handlungsschritte sowie Standards soll eine schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation ermöglichen und insoweit Orientierung geben. Ebenso soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder Schutz sowie Zugang zu adäquater Unterstützung erhalten. Das leitende Prinzip allen Handelns im Rahmen des Fallmanagements stellt stets das Wohl des Kindes dar.

Das Fallmanagement-System von Kinderrechte Afrika e. V. greift bei Verdachtsfällen von Gewalt gegen Kinder durch seine haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden und Mitglieder sowie durch sonstige Personen, die über Kinderrechte Afrika e. V. in Kontakt mit Kindern gekommen sind. Ausführungen zum Fallmanagement für Verdachtsfälle bei Partnerorganisationen finden sich unter Punkt 7.

Alle Mitarbeitenden, Mitglieder und sonstigen Personen von Kinderrechte Afrika e. V., wie auch alle Partnerorganisationen, sind mit dem vorliegenden Fallmanagement-System vertraut. Hauptamtlich Mitarbeitende, Kindeschutzbeauftragte*r und Vorstand gewährleisten die diesbezüglich notwendige Information.

2 Schema zum Fallmanagement



3 Meldung von Verdachtsfällen

Ergeben sich Hinweise auf Gewalt gegen Kinder im Kontext von Kinderrechte Afrika e. V., muss diesen stets mit Sorgfalt nachgegangen werden. Die Meldung eines entsprechenden Verdachts kann schriftlich, telefonisch oder persönlich an die*den Kindesschutzbeauftragte*n, aber auch an haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende oder andere Mitglieder von Kinderrechte Afrika e. V. erfolgen. Das Meldeverfahren selbst soll niedrigschwellig und barrierefrei gestaltet werden.

Sofern die Meldung eines Verdachtsfalls die*den Kindesschutzbeauftragte*n nicht direkt erreicht hat, ist sie*er umgehend über diese zu informieren. Die*der Kindesschutzbeauftragte gewährleistet dann im weiteren Verlauf die Information aller beteiligten Akteure. Ebenso veranlasst sie*er Schutzmaßnahmen und die Falldokumentation (s. Details unter Punkt 4).

4 Prüfung von Verdachtsfällen

Sobald die*der Kindesschutzbeauftragte Kenntnis von der Meldung eines Verdachtsfalls erlangt, stellt sie*er unverzüglich das Fallmanagement-Team zusammen. Dieses besteht in der Regel aus drei haupt- und/oder ehrenamtlich Mitarbeitenden von Kinderrechte Afrika e. V., darunter die*der Kindesschutzbeauftragte und die*der 1. Vorsitzende oder sein*e Stellvertreter*in.

Das Fallmanagement-Team prüft den Verdachtsfall mit dem Ziel, eine abschließende Klärung herbeizuführen. Je nach Bedarf werden hierfür weitere Informationen eingeholt. Darüber hinaus können auch externe Beratungspersonen/-stellen hinzugezogen werden. Die Entscheidung darüber trifft die*der Kindesschutzbeauftragte. Die Entscheidungsumsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstandsmitglied, welches im Fallmanagement-Team vertreten ist.

Kommt das Fallmanagement-Team zu der Einschätzung, dass sich der Verdacht nicht bestätigt hat, wird der Fall abgeschlossen. Zudem werden Maßnahmen zur Rehabilitierung der zu Unrecht verdächtigten Person(en) eingeleitet.

Stellt das Fallmanagement-Team dagegen fest, dass sich der Verdacht bestätigt hat, wird die strafrechtliche Relevanz des Falls geprüft. Wird die strafrechtliche Relevanz bejaht, werden die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und das Jugendamt informiert. Liegt kein Straftatbestand, aber ein Verstoß gegen interne Richtlinien von Kinderrechte Afrika e. V. vor, werden interne Sanktionen festgelegt und umgesetzt.

Vom Zeitpunkt der Meldung des Verdachts bis zum Abschluss der Falluntersuchung hat die Information der Betroffenen sowie aller weiteren beteiligten Personen hohe Priorität. Sie werden unmittelbar und ggf. vertraulich über den jeweiligen Untersuchungsstand, die nächsten Schritte sowie getroffene Maßnahmen informiert. Die Entscheidung, ob und wann nicht beteiligte Personengruppen und die Öffentlichkeit über einen Fall informiert werden, trifft das Fallmanagement-Team anhand des konkreten Einzelfalls. Den Informationsfluss koordiniert die*der Kindesschutzbeauftragte.

Ebenso durchgängig werden von der*dem Kindesschutzbeauftragten angemessene Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen sowohl für die betroffene(n) minderjährige(n) Person(en) wie auch für die verdächtige(n) Person(en) veranlasst. Ziel ist es, die Persönlichkeitsrechte aller an einem Verdachtsfall Beteiligten zu wahren. Dies umfasst je nach Bedarf auch Maßnahmen zur Rehabilitierung des von Gewalt betroffenen Kindes oder der zu Unrecht verdächtigten Person.

Alle gesammelten Informationen sowie Verfahrensschritte und -entscheidungen, inklusive ihrer Begründungen, werden ausführlich dokumentiert. Die Verantwortung hierfür liegt ebenfalls bei der*dem Kindesschutzbeauftragten.

Leitprinzipien

Im Rahmen des Fallmanagements richtet sich jegliches Handeln nach den folgenden Leitprinzipien:

- Das Interesse und Wohl des Kindes stehen im Mittelpunkt aller Handlungen.
- Alle Verdachtsmeldungen werden ernst genommen und unverzüglich geprüft.
- Die Untersuchung von Verdachtsfällen erfolgt seitens aller beteiligten/informierten Personen mit größtmöglicher Diskretion.
- Das Handeln des Fallmanagement-Teams ist von größtmöglicher Transparenz gegenüber den betroffenen Personen geprägt.
- Bis zum Beweis des Gegenteils gilt die Unschuldsvermutung für die verdächtige(n) Person(en). Ihre Rechte müssen gewahrt werden.
- Betroffenen werden angemessene Hilfsangebote vermittelt. Sie werden über ihre Rechte aufgeklärt und ihre Bedürfnisse finden Berücksichtigung.
- Kinder werden auf (trauma-)sensible Weise befragt.
- Alle Entscheidungen werden mindestens unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips getroffen.
- Die*der Kindesschutzbeauftragte ist verantwortlich für die Koordination der Prüfung von Verdachtsfällen. Im weiteren Verlauf kann die Aufgabe der Koordination je nach Besonderheit des Einzelfalles abweichend geregelt werden.

5 Rehabilitation

Personen, die verdächtigt werden, gegen die in dieser Policy dargelegten Prinzipien des Kindesschutzes gehandelt zu haben, haben ein Recht darauf, dass der entsprechende Verdacht unter Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte geklärt wird. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn sich herausstellt, dass der Verdacht zu Unrecht bestanden hat.

Wird eine Person zu Unrecht verdächtigt, Gewalt gegen ein Kind ausgeübt zu haben, so werden die Verantwortlichen bei Kinderrechte Afrika e. V. aktiv darauf hinwirken, dass ihr Ansehen und ihre Würde wieder hergestellt wird. Es ist Aufgabe des Vorstandes von Kinderrechte Afrika e. V. – vertreten durch die*den Vorsitzende*n oder die*den Vertreter*in im Amt – angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigten Person einzuleiten. Dazu gehört u. a. ein persönliches Gespräch mit der betreffenden Person in Präsenz zu führen. Zudem erfolgen in Abstimmung mit dieser eine Mitteilung an Dritte über den Sachverhalt, insbesondere über die Ausräumung der Verdachtsmomente, und weitere geeignete Maßnahmen.

Alle Rehabilitierungsmaßnahmen werden mit der gleichen Sorgfalt und Gründlichkeit durchgeführt wie die Aufklärung eines Verdachtsfalls.

6 Entscheidungsumsetzung

Für die Umsetzung der vom Fallmanagement-Team getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen ist der Vorstand und im Speziellen die Person aus dem Vorstand verantwortlich, die im jeweiligen Fall Teil des Fallmanagement-Teams war. Dies umfasst sowohl diejenigen nach außen (Anzeige Strafverfolgungsbehörden, Benachrichtigung Jugendamt) als auch die nach innen (interne Sanktionen, Rehabilitation).

7 Verdachtsfälle im Handlungsraum unserer Partnerorganisationen

Bei Verdachtsfällen, die sich auf Mitarbeitende der Partnerorganisationen von Kinderrechte Afrika e. V. beziehen oder Personen, die über die Partnerorganisationen in Kontakt mit den Kindern gekommen sind, greift stets das Fallmanagement-System der jeweiligen Partnerorganisation. Kinderrechte Afrika e. V. wird in diesen Fällen über den jeweiligen Verdacht informiert. Über eine diesbezügliche Informationspflicht der Partnerorganisationen schließt Kinderrechte Afrika e. V. entsprechende Vereinbarungen mit diesen ab.

Ein Verdachtsfall im Handlungsraum unserer Partnerorganisationen muss vor Ort dokumentiert und die Information an die*den Kindesschutzbeauftragte*n übermittelt werden. Diese*r erörtert gemeinsam mit dem von ihr*ihm einberufenen Fallmanagement-Team, in welcher Form Kinderrechte Afrika e. V. von den Ereignissen berührt ist. Diese Erörterung sowie die daraus folgende Einschätzung und eventuelle Handlungsempfehlungen werden dokumentiert.

Das weitere Vorgehen wird zwischen Vorstand, Geschäftsführung und Referent*innen in Abstimmung mit der*dem Kindesschutzbeauftragten festgelegt. Hierbei sind insbesondere Informationspflichten zu beachten. Ein Vorkommnis im jeweiligen Projekt erfordert die zeitnahe Entscheidung bezüglich der Mitteilung an die Partnerorganisationen, den/die Organisation/en, die das Projekt finanziert bzw. finanzieren und die Mitglieder von Kinderrechte Afrika e. V.

Kinderrechte Afrika e. V. respektiert auch im Rahmen des Fallmanagements die Autonomie der Partnerorganisationen. Auf Anforderung steht Kinderrechte Afrika e. V. diesen beratend zur Seite. Hierzu stimmen sich die*der Kindesschutzbeauftragte, der Vorstand und die*der verantwortliche Referent*in bezüglich Rollen und Verantwortlichkeiten ab.

V. Aufarbeitung von Verdachtsfällen / Evaluierung der Kindesschutz-Policy

1 Aufarbeitung von Verdachtsfällen

Kinderrechte Afrika e. V. nimmt Verdachtsfälle zum Anlass, die eigene Kindesschutz-Policy zu überprüfen. Die geltenden Regelungen werden unter Berücksichtigung der im jeweils konkreten Fall erlangten Erkenntnisse und gemachten Erfahrungen auf ihre Praktikabilität und Zeitgemäßheit hin geprüft. Bei Bedarf werden notwendige Anpassungen vorgenommen.

Der Aufarbeitungsprozess findet jeweils nach Abschluss eines konkreten Verdachtsfalls statt und wird stets dokumentiert. Die Verantwortung hierfür liegt bei der*dem Kindesschutzbeauftragten. Der Vorstand informiert die Mitglieder anschließend in geeigneter Form über diesen Prozess. Über weitere Schritte der Information/der Öffentlichkeitsarbeit entscheidet die*der Vorstandsvorsitzende.

2 Regelmäßige Evaluierung der Kindesschutz-Policy

Eine Evaluierung und gegebenenfalls Überarbeitung der Kindesschutz-Policy erfolgt regelmäßig auch unabhängig von konkreten Verdachtsfällen, und zwar alle drei Jahre in zeitlicher Nähe nach Neuwahl des Vorstands. Hierbei beraten Vorstand und Kinderschutzbeauftragte*r unter Einbeziehung einer*eines hauptamtlich Mitarbeitenden insbesondere über geeignete Schritte der verbesserten Prävention von sexualisierter Gewalt auf Ebene der Arbeitsorganisation und des Vereins. Wann immer dies sinnvoll erscheint, sollen hierbei die*der Referent*innen, die*der Geschäftsführer*in sowie die Vereinsmitglieder einbezogen werden.

VI. Anhänge

Anhang 1: Begriffserklärungen

Kind:

In Anlehnung an Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist im Rahmen dieser Kinderschutz-Policy ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies umfasst also auch Jugendliche, da so im allgemeinen Personen ab dem 14. Lebensjahr bezeichnet werden.

Kindeswohl:

Das Kindeswohl meint zuallererst das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen eines Kindes sowie seine gesunde Entwicklung. Im deutschen Recht wird das Kindeswohl als unbestimmter Rechtsbegriff bezeichnet. Das bedeutet, dass das Wohl eines Kindes in jedem Einzelfall bestimmt werden muss.

Gewalt:

Gewalt gegen Kinder umfasst alle Formen der körperlichen, emotionalen und sexualisierten Gewalt, der Vernachlässigung „oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen, [insbesondere] innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses“ [1]. Ebenso bedeutsam ist zunehmend auch die digitale Gewalt.

Unser Gewaltverständnis basiert auf der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 19) und der Afrikanischen Kinderrechtscharta (Art. 16). In Deutschland ist das Recht jedes Kindes auf gewaltfreie Erziehung gesetzlich verankert (§ 1631 Abs. 2 BGB).

Folgende Formen der Gewalt begegnen uns in unserem Tätigkeitsfeld. Es können gleichzeitig auch mehrere Formen der Gewalt auftreten:

- **Körperliche Gewalt:** „Die nicht zufällige, absichtliche Anwendung von Gewalt gegenüber Kindern. Hierzu zählen eine Vielzahl von Handlungen wie beispielsweise Schlagen, Treten, Schütteln, Würgen, Ersticken, Vergiften und Verbrennen.“ [2]
- **Emotionale Gewalt:** Bei emotionaler Gewalt „vermitteln Bezugspersonen Kindern [...], dass sie wertlos, fehlerhaft, ungeliebt, nicht gewollt oder nur für die Erfüllung von Interessen und Bedürfnissen anderer Wert sind“ [3]. Darunter fallen beispielsweise demütigen, ausgrenzen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen und beleidigen [4] sowie diskriminieren. Emotionale Gewalt wird oft auch als seelische oder psychische Gewalt benannt.
- **Sexualisierte Gewalt:** „Sexuelle Handlungen, die an oder vor einem Kind entweder gegen dessen Willen vorgenommen werden oder denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.“ [5] Dabei kann Gewalt auch dann vorliegen, wenn ein Kind sexuellen Handlungen zustimmt oder sie initiiert. Entscheidend ist die Ausnutzung der Autoritäts- und Machtposition gegenüber einem Kind zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes durch Urheber*innen von Gewalt. [5]
- **Vernachlässigung:** „Kindesvernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z. B. nach Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, die Sprache und / oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes beziehen.“ [6]

- **Ausbeutung:** „umfasst die sexuelle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit, Kinderhandel, pornographische Ausbeutung von Kindern, und Kinderprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und/oder mentalen Gesundheit beeinträchtigt und die moralische und/oder psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.“ [1]
- **Digitale Gewalt:** „Jede Form von körperlicher, emotionaler und sexueller Gewalt an Kindern, die mittels digitaler Medien erfolgt. Hierzu gehören u. a. die Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung und Nötigung von Kindern. Digitale Gewalt kann eng verbunden sein mit Gewaltübergriffen in der physischen Welt.“ [2] [7]

Verdachtsfall:

Im Sinne dieser Kinderschutz-Policy ist ein Verdachtsfall jeder Hinweis auf jegliche Form der Gewalt gegen ein Kind durch Personen, die über Kinderrechte Afrika e. V. mit diesem in Kontakt gekommen sind. Die Eigenschaft als Verdachtsfall führt dazu, dass sich Kinderrechte Afrika e. V. gemäß der in dieser Kinderschutz-Policy niedergelegten Prinzipien und Vorgehensweisen mit dem Wohlergehen des jeweiligen Kindes befasst.

Quellen zu den Begriffserklärungen in der Kinderschutz-Policy

- [1] Kindernothilfe e.V. (2019): Kinder vor Gewalt schützen. Die Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe, S. 8, online unter: https://www.kindernothilfe.de/-/media/knh/downloads/sitt/kinderschutz-policy/kinderschutz_policy_deutsch.ashx, abgerufen am 18.08.2023; Nach: World Health Organization: Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, Geneva 1999, S. 15
- [2] Save the children Deutschland e.V. (2022): Child Safeguarding Policy, S. 8, online unter: https://www.savethechild-ren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Berichte_Studien/2022/SCDE_Child_Safeguarding_Policy_2022_Deutsch_FINAL.pdf, abgerufen am 18.08.2023
- [3] Jud, Andreas (2018): Kindesmisshandlung: Definition, Ausmaß und Folgen, S. 51. In: Jörg M. Fegert, Michael Kölch, Elisa König, Daniela Harsch, Susanne Witte und Ulrike Hoffmann (Hg.): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Berlin, Germany: Springer (Multimedia), S. 49–58.
- [4] Maywald, Jörg (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder. 1. Auflage. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder. S. 50
- [5] Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, www.bundeskoordinierung.de/de/topic/16.was-ist-sexualisierte-gewalt.html, abgerufen am 14.07.2023. Zu sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen siehe www.beauftragtemissbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen, abgerufen am 14.07.2023.
- [6] Maywald, Jörg (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder. 1. Auflage. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder. S. 47
- [7] Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (o.J): Digitale Gewalt, online unter: www.beratung-bonn.de/themen/digitale-gewalt/, abgerufen am 18.08.2023

Anhang 2: Ergebnis der Risikoanalyse bei Kinderrechte Afrika e. V.

Matrix zur durchgeführten Risikoanalyse im Bereich Kinderschutz bei Kinderrechte Afrika e. V.

Für folgende Personengruppen wird die Risikobewertung durchgeführt:

- Mitglieder von KiRA
- Mitglieder des Vorstands, Kinderschutzbeauftragte*r
- Hauptamtlich Mitarbeitende von KiRA
- Personen, die ein Praktikum, Freiwilligendienst, etc. bei KiRA absolvieren/ von KiRA beauftragte Honorarkräfte, Ehrenamtliche
- Besucher*innen

Gefährdungssituationen	Gefährdung			Begründung	Gefährdungsmindernde Maßnahmen	Verantwortlich für die Umsetzung
	gering	mittel	hoch			
In den Räumlichkeiten von KiRA						
→ für ein Kind vor Ort	X X X X X			- keine permanente Präsenz von Kindern - kaum Besuch von Kindern	- Zwei-Erwachsenen-Regel beachten - erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einfordern	- hauptamtlich Mitarbeitende von KiRA - Begleitperson des Kindes
→ für die in Akten/PCs enthaltenen Daten eines Kindes			X X	- jederzeit unbegrenzter Zugang zu Share Drive - Infos der Partner geht in Kopie immer an alle hauptamtlich Mitarbeitenden	- Intern/extern Fortbilden zum Daten-/Kinderschutz - erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einfordern - Partner sensibilisieren - Kopie an alle senden als gegenseitige Kontrolle	- hauptamtlich Mitarbeitende von KiRA - sensibilisierte Partner
	X			- kein Zugriff auf Share Drive (Ausnahme Vereinsvorsitzende*r, evtl. Kinderschutzbeauftragte*r) - begrenzter Zugriff auf Akten - kein Zugriff auf PC's	- PC's durch Passwörter schützen - Mitglieder sensibilisieren	- hauptamtlich Mitarbeitende von KiRA

Gefährdungssituationen	Gefährdung			Begründung	Gefährdungsmindernde Maßnahmen	Verantwortlich für die Umsetzung
	gering	mittel	hoch			
		X		- begrenzter Zugriff auf Share Drive und PCs - Zugriff auf Akten	- PC's durch Passwörter schützen - Differenzierte Zugangsberechtigungen zu Daten erteilen - Ehrenamtliche etc. sensibilisieren	- hauptamtlich Mitarbeitende von KiRA
	X			- kein Zugriff auf Share Drive - kein Zugriff auf Akten - kein Zugriff auf PC's	- PC's durch Passwörter schützen - keinen Zugriff auf sensible Daten gewähren - Präsenz mindestens eines Mitarbeitenden sicherstellen	- hauptamtlich Mitarbeitende von KiRA
In den Projekten der Partner vor Ort (Projektbesuche von KiRA)						
→ für ein Kind vor Ort		X		- kürzere Präsenz/ Aufenthaltsdauer vor Ort - Fokus auf Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Partners, statt mit von ihnen begleiteten Kindern - kein permanenter Kontakt zu Kindern, sondern punktuell und i. d. R. in Begleitung des Partners vor Ort - Vertrauensvorschuss und ungleiches Machtverhältnis als Vertreter der Geldgeber - Mitarbeitende sind für Kindesschutzfragen sensibilisiert	- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einfordern - Zwei-Erwachsenen-Regel beachten - vorhandene Kindesschutzkonzepte der Partner vor Ort umsetzen gegenüber KiRA - Unabhängigkeit der Partner vor Ort gegenüber KiRA stärken - Kinder in den Kindesschutzzentren vor Ort aufklären und Selbstschutz stärken - Mitarbeitende werden fortlaufend zu Kindesschutzfragen sensibilisiert	- hauptamtlich Mitarbeitende von KiRA - Partner vor Ort
	X X X			- selten Besuche vor Ort - Besuch von kurzer Aufenthaltsdauer - Zugang zu Kindern nur punktuell (anlassbezogen) - i. d. R. kein unbeaufsichtigter Kontakt zu Kindern, sondern in Begleitung durch Mitarbeitende von KiRA oder Partner vor Ort	- Vor Projektbesuch zum Kinderschutz sensibilisieren - Selbstverpflichtungserklärung von KiRA unterzeichnen lassen - Zwei-Erwachsenen-Regel beachten - vorhandene Kindesschutzkonzepte der Partner vor Ort umsetzen gegenüber KiRA	- hauptamtlich Mitarbeitende von KiRA - Partner vor Ort

Gefährdungssituationen	Gefährdung			Begründung	Gefährdungsmindernde Maßnahmen	Verantwortlich für die Umsetzung
	gering	mittel	hoch			
					- Kinder in den Kinderschutzzentren vor Ort aufklären und Selbstschutz stärken	
			X	- längere Präsenz/ Aufenthaltsdauer vor Ort - Fokus auf Arbeit mit Kindern - häufig uneingeschränkte und unbeaufsichtigte Kontakte zu den vom Partner begleiteten Kindern (in den Kinderschutzzentren) - oft Unterbringung in unmittelbarer Nähe zu Kindern (in Kinderschutzzentren) - Vertrauensvorschuss und ungleiches Machtverhältnis als Geldgeber - geringer Altersunterschied	- vor Projektbesuch zum Thema sensibilisieren - Selbstverpflichtungserklärung von KiRA unterzeichnen lassen - vorhandene Kinderschutzkonzepte der Partner vor Ort umsetzen gegenüber KiRA - Kinder in den Kinderschutzzentren vor Ort aufklären und Selbstschutz stärken	- hauptamtlich Mitarbeitende von KiRA - Partner vor Ort
→ für die in Akten/PCs enthaltenen Daten eines Kindes	X X X X X			- kein oder lediglich vom Partner kontrollierter/ beaufsichtigter Zugang zu Daten von Kindern in Akten/PCs	- Akten/PCs vor Zugriff Dritter schützen (Passwörter, verschlossene Aufbewahrung etc.) - Mitarbeitende der Partner und von KiRA sensibilisieren	- Partner vor Ort
Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit						
bzgl. → Fotos von Kindern → Videos von Kindern			X X	- Aufnahmen bei Projektbesuchen uneingeschränkt möglich - Überschaubare Anzahl an Aufnahmen aufgrund kürzerer Aufenthaltsdauer vor Ort - gewisse Distanz zu Kindern und gewisse Barriere gegenüber Aufnahmen seitens der Kinder - Zugang zu Aufnahmen, die über die Partner kommen (teils auch von	- hauptamtlich Mitarbeitende von KiRA und der Partner vor Ort sensibilisieren - vorhandenen Verhaltenskodex zur Anfertigung/ Verwendung/ Verbreitung von Kinderfotos umsetzen - sensible Fotos/Videos und solche, für die keine schriftliche Einverständniserklärung vorhanden ist, löschen	- hauptamtlich Mitarbeitende von KiRA - Partner vor Ort

Gefährdungssituationen	Gefährdung			Begründung	Gefährdungsmindernde Maßnahmen	Verantwortlich für die Umsetzung
	gering	mittel	hoch			
				Kindern in stigmatisierenden/ kritischen Situationen) - i. d. R. kein Einzelnachweis über Vorliegen notwendiger Einverständniserklärungen (nur Pauschalabsprache in Projektverträgen) - zahlreiche Möglichkeiten der Veröffentlichung (Homepage, Newsletter, Facebook, Berichte etc.)	- Anonymisierung von Fotos/Videos sicherstellen und diesbezügliche Regeln aufstellen (Gefährdungsgrad) - Vorhandensein notwendiger Einverständniserklärungen stichprobenartig beim Partner vor Ort prüfen - jede Verbreitung/Veröffentlichung über 4-Augen-Prinzip kritisch prüfen - erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der hauptamtlich Mitarbeitenden einfordern	
	X X			- Aufnahmen bei Projektbesuchen uneingeschränkt möglich, i. d. R. aber im Beisein eines*r Mitarbeitenden des Partners/von KiRA - geringe Anzahl an Aufnahmen aufgrund seltener Besuche/kurzer Aufenthaltsdauer vor Ort - Zugang zu Aufnahmen, die über die Partner kommen nur eingeschränkt/kontrolliert	- vor Projektbesuch Mitglieder/Besucher*innen und Partner vor Ort sensibilisieren - vorhandenen Verhaltenskodex zur Anfertigung/ Verwendung/ Verbreitung von Kinderfotos umsetzen - Löschung sensibler Fotos/Videos und solche, für die keine schriftliche Einverständniserklärung vorhanden ist, veranlassen - Verbreitung/Veröffentlichung nur in Absprache mit KiRA	- hauptamtlich Mitarbeitende von KiRA - Partner vor Ort
			X	- Aufnahmen uneingeschränkt und oft unkontrolliert möglich bei Aufenthalt vor Ort - große Anzahl an Aufnahmen aufgrund langer Aufenthaltsdauer vor Ort - oft große Nähe zu Kindern und keine/geringe Barriere gegenüber Aufnahmen seitens der Kinder	- vor Projektbesuch Freiwillige, etc. und Partner vor Ort sensibilisieren - vorhandenen Verhaltenskodex zur Anfertigung/ Verwendung/ Verbreitung von Kinderfotos umsetzen und unterschreiben lassen - Verbreitung/Veröffentlichung nur in Absprache mit einer hauptamtlichen Person von KiRA	- hauptamtlich Mitarbeitende von KiRA - Partner vor Ort

Gefährdungssituationen	Gefährdung			Begründung	Gefährdungsmindernde Maßnahmen	Verantwortlich für die Umsetzung
	gering	mittel	hoch			
				- i. d. R. geringe Hemmschwelle für Teilen von Daten in sozialen Medien (Instagram, TikTok, Facebook, etc.)		
→ bzgl. Kindergeschichten			XX	- Zugang zu Kindergeschichten mit realen Daten über Partner - mögliche Identifizierung betroffener Kinder sehr hoch - zahlreiche Möglichkeiten der Verbreitung (Homepage, Newsletter, Facebook, Berichte etc.)	- Mitarbeitende von KiRA und der Partner sensibilisieren - Auf Anonymisierung der Kindergeschichten achten - jede Verbreitung/Veröffentlichung über 4-Augen-Prinzip kritisch prüfen	- Partner vor Ort - hauptamtlich Mitarbeitende von KiRA
	XX			- Zugang zu Kindergeschichten nur über hauptamtlich Mitarbeitende - mögliche Identifizierung betroffener Kinder sehr gering - Verbreitung nur von anonymisierten Daten möglich	- vor Projektbesuch Mitglieder/Besucher*innen und Partner vor Ort sensibilisieren	- Partner vor Ort - hauptamtlich Mitarbeitende von KiRA
			X	- Zugang zu Kindergeschichten mit realen Daten über Kinder selbst oder Partner - mögliche Identifizierung betroffener Kinder sehr hoch - i. d. R. geringe Hemmschwelle für mündliches/schriftliches Teilen der Kindergeschichten mit realen Daten	- vor Projektbesuch Freiwillige, etc. und Partner vor Ort sensibilisieren - Verbreitung/Veröffentlichung nur in Absprache mit KiRA	- Partner vor Ort - hauptamtlich Mitarbeitende von KiRA

Anhang 3: Aufgabenbeschreibung der*des Kindesschutzbeauftragten

Zu den Aufgaben der*des Kindesschutzbeauftragten bei Kinderrechte Afrika e. V.

Die*Der Kindesschutzbeauftragte wird gemäß §14 der Satzung von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie*er ist in der Ausübung ihres*seines Amtes nicht weisungsgebunden, ist gegenüber der Mitgliederversammlung aber rechenschaftspflichtig. Die*der Kindesschutzbeauftragte wird bei der Wahrnehmung der oben aufgeführten Aufgaben durch den Vereinsvorstand und die hauptamtlichen Mitarbeitenden des Vereins unterstützt.

Die*Der Kindesschutzbeauftragte

- Entwickelt die Kindesschutz-Policy (KSP) des Vereins in Kooperation mit den Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern und den Mitarbeitenden mit und weiter.
- Fördert die Umsetzung der KSP des Vereins und koordiniert deren Nachverfolgung.
- Erstattet den Vorstands- und Vereinsmitgliedern im jährlichen Turnus und bei besonderen Anlässen über den aktuellen Umsetzungsstand der KSP einen Bericht.
- Steht für Fragen rund um die KSP des Vereins als Auskunftsperson intern und extern zur Verfügung.
- Fungiert als erste Vertrauens- und Ansprechperson für (Verdachts-)Fälle von Kinderrechtsverletzungen, insbesondere bei (sexualisierter) Gewalt. Über alle (Verdachts-)Fälle wird sie*er stets umgehend informiert.
- Koordiniert aktiv die Aufklärung von (Verdachts-)Fällen von Kinderrechtsverletzungen entsprechend der Vorgaben der KSP des Vereins.
- Informiert und sensibilisiert die Vereinsmitglieder wie auch die hauptamtlichen Mitarbeitenden des Vereins über neue Entwicklungen im Bereich „Kindesschutz“.
- Bildet sich in Rücksprache mit dem Vorstand zum Kindesschutz kontinuierlich fort.
- Vorstellung der Person und des Amtes bei den lokalen Partnerorganisationen nach der Wahl und Auffrischung in regelmäßigen Abständen

Anhang 4: Verhaltenskodexe des Vereins Kinderrechte Afrika e. V.

I. Verhaltensrichtlinien von Kinderrechte Afrika e. V. für den Umgang mit Kindern³

Kinderrechte Afrika e. V. und seine Partnerorganisationen setzen sich für die Schaffung eines Kinderrechte schützenden Umfelds in den jeweiligen Projektländern ein. Kinder sollen den bestmöglichen Schutz erhalten, u. a. vor (sexualisierter) Gewalt und Ausbeutung. Um die gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Kinder wahrzunehmen und diesen Schutz zu gewährleisten, verpflichtet sich Kinderrechte Afrika e. V. zu den nachfolgenden Verhaltensrichtlinien⁴.

1. Geltungsbereich

Die Verhaltensrichtlinien gelten für alle Personen, die über Kinderrechte Afrika e. V. mit Kindern in direkten Kontakt kommen oder Zugang zu Kinderdaten haben. Hierzu zählen: haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, Vereinsmitglieder, Honorarkräfte, Praktikant*innen, Vertragspartner und Projektbesucher*innen. Alle diese Personen sind wichtige Multiplikator*innen für die Arbeit von Kinderrechte Afrika e. V. Sie können durch ihr Verhalten entscheidend dazu beitragen, dass das Recht von Kindern auf Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und Ausbeutung gewahrt wird.

2. Verhaltensrichtlinien

Ich trage mit meinem Verhalten dazu bei, dass das Kindeswohl beachtet wird.

- Ich anerkenne Kinder als vollwertige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten und achte diese, unabhängig von z. B. Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder politischen Ansichten.
- Ich begegne Kindern mit Respekt und unterlasse ihnen gegenüber wie auch in ihrer Gegenwart jegliches (auch erzieherisches) Verhalten, das verbal und nonverbal gewalttätig, diskriminierend, demütigend, herabsetzend, rassistisch und sexistisch ist.
- Ich nehme die Meinungen und Sorgen von Kindern ernst und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben.
- Ich trage dafür Sorge, beim Umgang mit Kindern im Rahmen der Projektarbeit, d. h. in den von Kinderrechte Afrika e. V. unterstützten Projekten bei den lokalen Partnern, die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ zu befolgen. Das heißt, ich achte darauf, dass bei der Begegnung mit einem Kind eine zweite erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist.
- Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu Kindern, wie beispielsweise sexuelle Ausbeutung.
- Ich achte die Sorgeberechtigten der Kinder und respektiere sie in ihrer Verantwortung.
- Ich gehe gegenüber Kindern und ihren Familien sorgsam und transparent mit meiner eigenen Rolle um und missbrauche ein sich aus Position oder von Amts wegen ergebendes Vertrauensverhältnis oder Machtgefälle nicht.
- Ich achte bei der Darstellung der Projektarbeit von Kinderrechte Afrika e. V. darauf, dass alle Medieninhalte respektvoll, differenziert und nicht stigmatisierend sind sowie die Würde und Schutzbedürftigkeit dargestellter Personen (insbesondere Kinder) wahren,

³ In Anlehnung an Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

⁴ Die vorliegenden Verhaltensrichtlinien orientieren sich an den „Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V.“

und halte den „Verhaltenskodex beim Fotografieren von Kindern und Zielgruppen und der Verwendung und Verbreitung von Fotografien“ ein.

- Ich trage im Rahmen meiner Möglichkeiten dazu bei, Kinder vor einer Verletzung ihrer Rechte, z. B. vor Vernachlässigung sowie vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt und Ausbeutung, zu bewahren.
- Ich melde jegliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit oder Funktion für Kinderrechte Afrika e. V. bekanntwerdende Verdachtsfälle und Verstöße unverzüglich an die*den Kinderschutzbeauftragte*n des Vereins.

3. Selbstverpflichtungserklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die aufgeführten Verhaltensrichtlinien gelesen und verstanden zu haben. Darüber hinaus verpflichte ich mich, gemäß diesen Richtlinien zu handeln.

Mir ist bewusst, dass Kinderrechte Afrika e. V. jedes strafrechtlich relevante Verhalten zur Anzeige bringt. Verstöße gegen die vorliegenden Verhaltensrichtlinien ohne strafrechtliche Relevanz können arbeits- oder vereinsrechtliche Folgen haben.

.....
Ort, Datum

.....
Name, Unterschrift

II. Verhaltenskodex beim Fotografieren von Kindern und Zielgruppen und der Verwendung und Verbreitung von Fotografien

1. Der Maßstab für Fotoaufnahmen von Kindern in Afrika und von Erwachsenen (Eltern, Familienangehörige, Geschwister), von Akteuren der Kinderrechtsarbeit sowie auch von Verursachern von Kinderrechtsverletzungen muss die sensible Beachtung der Würde des Kindes bzw. der Menschenwürde bei den erwachsenen Zielgruppen sein.
2. Kinder und Erwachsene dürfen nicht gegen ihren Willen fotografiert werden. Ihr bewusstes Einverständnis ist einzuholen. Bei Kleinkindern von einem Elternteil oder Fürsorgeberechtigten oder von einer lokalen Autorität. In Ausnahmefällen, wo dieses Einverständnis nicht eingeholt werden kann, sind die Punkte 7 und 9 besonders zu beachten.
3. Das Einholen des Einverständnisses des/der Betroffenen impliziert, dass ihnen ausreichend deutlich erklärt wird, warum wir die Fotos machen, wie wir sie eventuell einsetzen und wo wir sie veröffentlichen werden. Es sollte geprüft werden, ob dies verstanden wurde.
4. Manipulationen der Fotos sind unzulässig. Zulässig sind Vergrößerungen und Ausschnitte, wenn sie für eine bessere Dokumentation eines Phänomens sinnvoll erscheinen.
5. Bildunterschriften sollen in der Regel das Foto ergänzen und zum besseren Verständnis des Kontextes beitragen.
6. Die Gesamtheit des zu veröffentlichen Bildmaterials (z. B. in einem Jahresbericht) sollte ein differenziertes Bild von Afrika und notleidenden Kindern in Afrika vermitteln.
7. Es muss gewährleistet werden, dass Kinder, die wir in unserer Öffentlichkeitsarbeit und beim Fundraising mit einem Foto besonders herausstellen, unterstützt wurden bzw. werden und dadurch individuell zu Nutznießern werden. Bei der Dokumentation einer Ausgangssituation (z.B. von Straßenkindern) muss sichergestellt sein, dass Gruppen dieser Kinder Hilfe erhalten.
8. Mit den veröffentlichten Fotos wollen wir Kinderrechtsverletzungen möglichst objektiv dokumentieren, grundsätzlich ohne Voyeurismus und ohne unredliche Übertreibungen.
9. Bei Kinderrechtsverletzungen, die einen besonders sensiblen Umgang mit dem Opfer verlangen (z. B. im Falle von sexuellem Missbrauch), ist die Identität des Kindes unkenntlich zu machen z. B. durch ein Foto der Rückenpartie oder durch Pixelierung der Augenpartie des Opfers.
10. Die zu veröffentlichen Fotos sollen dazu dienen, ein Phänomen zu dokumentieren und zu illustrieren und Empathie beim Betrachter zu wecken.
11. Der verantwortliche Umgang mit veröffentlichten Fotos soll die Glaubwürdigkeit von Kinderrechte Afrika e. V. stärken.
12. Bei der Veröffentlichung von Fotos muss das Copyright unbedingt beachtet werden. Dies gilt im Besonderen, wenn die Autoren von Fotos keine Mitarbeiter*innen von Kinderrechte Afrika e. V. bzw. von keiner seiner afrikanischen Partnerorganisation sind.

VII. Literatur

UN-Kinderrechtskonvention: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinder-rechte/un-kinderrechtskonvention#pdf>. Zuletzt aufgerufen am 17.09.2022, 13:00h

UN-Kinderrechtskonvention in kinderfreundlicher Version: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention#pdf>. Zuletzt aufgerufen am 17.09.2022, 13:00h

VENRO-Kinderschutzpolitik: <https://venro.org/publikationen/detail/venro-kodex-zu-kinder-rechten>. Zuletzt aufgerufen am 17.09.2022, 13:00h

Bolivianisches Kinderhilfswerk – Verweis auf Kindesschutz-Policy: <https://www.bkhw.org/un-sere-partnerprojekte/>

African Charter on the Rights and Welfare of the Child: <https://au.int/en/treaties/african-charter-rights-and-welfare-child>, Zuletzt aufgerufen am 17.09.2022, 14:00h

Charte africaine des droits et du bien-être de l'enfant: <https://au.int/fr/treaties/charte-africaine-des-droits-et-du-bien-etre-de-lenfant>, Zuletzt aufgerufen am 17.09.2022, 14:00h

Vademecum pour une protection de l'enfance transfrontalière : https://www.ortenau-kreis.de/index.php?object=tx_3406.3.1&ModID=6&FID=3406.648.1, Zuletzt aufgerufen am 17.09.2022, 14:30h.